

Wissenswertes zur Europawahl **- Besonders für unsere Erstwähler zwischen 16 und 18 Jahren**

Grundsätzliches:

Die nächste Europawahl findet in Deutschland am 9. Juni 2024 statt.

Die Durchführung der Wahl ist jedem Land selbst überlassen, aber es gibt einige gemeinsame Grundsätze, die angewendet werden müssen.

- Die Anzahl der Abgeordneten einer politischen Partei im Europäischen Parlament ist proportional zur Anzahl der Stimmen, die sie erhält.
- EU-Bürgerinnen und -Bürger, die in einem anderen EU-Land wohnen, können dort wählen und sich zur Wahl stellen.
- Jede Bürgerin und jeder Bürger darf nur einmal wählen.

Die Gemeinde Vierkirchen bildet folgende Urnen-Wahlbezirke:

Wahlbezirk 0001 – Sportheim Vierkirchen

Zuordnung:

alle Wahlberechtigten aus Giebing, Gramling, Milbertshofen, Ramelsbach, Rettenbach, Vierkirchen, Wiedenhöfe

Wahlbezirk 0002 – Grundschule Vierkirchen

Zuordnung:

alle Wahlberechtigten aus Esterhofen, Jedenhofen, Pasenbach

Bitte achten Sie auf Ihr Wahlbenachrichtigungsschreiben. Dort ist Ihr zuständiger Wahlbezirk vermerkt.

Im Rathaus werden wieder zwei Briefwahlbezirke eingerichtet.

Weitere Bekanntmachungen zur Europawahl 2024 können Sie zu gegebener Zeit an unseren Aushangtafeln einsehen.

Warum sind Europawahlen wichtig?

Die Europawahlen sind eine der größten demokratischen Wahlen der Welt!

Alle 5 Jahre wählen die Wähler über 700 Mitglieder des Europäischen Parlaments, die Sie vertreten! Sobald sie gewählt sind, bilden sie Fraktionen auf der Grundlage gemeinsamer Überzeugungen.

EU-Bürger können wählen und sich zur Wahl stellen, in ihrem eigenen Land oder in dem EU-Land, in dem sie leben.

Ihre Stimme entscheidet darüber, wie das Parlament über die Dinge entscheidet, die wichtig sind: Wirtschaft, Energie und Klima, Europas Platz in der Welt.

Mit Ihrer Stimmabgabe verschaffen Sie sich Gehör und sind behilflich, das nächste Europäische Parlament zu wählen und Sie entscheiden über Ihre Zukunft!

Was ist das Europäische Parlament?

Es ist das einzige EU-Organ, das direkt vom Volk gewählt wird!

Alle 5 Jahre wählen die Wähler über 700 Mitglieder – oder MdEP -, um fast 450 Millionen Europäer zu vertreten.

Mitglieder des Europäischen Parlaments arbeiten in Ihrem Namen, debattieren, gestalten und verabschieden Gesetze zu Themen, die für unser tägliches Leben zentral sind.

Das Parlament verteidigt Freiheit, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit in der gesamten EU und fördert Demokratie und Menschenrechte in der ganzen Welt.

Es wählt den Präsidenten der Europäischen Kommission und stellt sicher, dass die EU-Institutionen ihre Arbeit richtig machen.

Die MdEP entscheiden, wie das Geld der EU ausgegeben wird und genehmigen den EU-Haushalt. Das Europäische Parlament ist Ihre Verbindung zu den Entscheidungen, die wichtig sind!

Was tun die Europaabgeordneten für Sie?

Sie sind Ihre Verbindung zu Entscheidungen, welche die EU gestalten!

Sie stimmen für die Abgeordneten; dann stimmen diese wiederum für Sie im Europäischen Parlament.

Hier arbeiten die Europaabgeordneten, um Ihre Interessen zu schützen, indem sie Gesetze verbessern und verabschieden, die Ihr tägliches Leben beeinflussen.

Europaabgeordnete sind da, um zuzuhören – um sich über die Wünsche der Menschen zu informieren und darauf zu reagieren, um die Zivilgesellschaft und Unternehmen zu konsultieren, und um sicherzustellen, dass jeder eine Stimme auf der EU-Ebene hat.

Und denken Sie daran:

Die Europaabgeordneten vertreten Sie.

Sie wählen sie durch Abstimmungen bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, die alle fünf Jahre stattfinden.

Wer darf wählen? – Wahlalter

Für die Teilnahme an der Europawahl gelten für Unionsbürgerinnen und -bürger die gleichen Zulassungsbedingungen wie für Deutsche:

Voraussetzung ist, dass sie

- das 16. Lebensjahr vollendet haben (erstmal zur Wahl 2024 wird das Wahlalter von 18 auf 16 Jahre gesenkt),
- in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind,
- seit mindestens drei Monaten
 - in der Bundesrepublik Deutschland oder
 - in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

In Deutschland lebende EU-Bürger müssen sich entscheiden, ob sie an ihrem Wohnsitz in Deutschland oder in ihrer Heimat wählen möchten.

Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger werden von Amts wegen von der zuständigen Gemeinde in ein Wählerverzeichnis eingetragen.

Wahlberechtigte Unionsbürgerin oder Unionsbürger, die noch nicht in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden waren **oder** die zwischenzeitlich ins Ausland weggezogen waren, werden in das Wählerverzeichnis nur eingetragen, wenn Sie einen Antrag gestellt haben. Der „Antrag eines Unionsbürgers auf Eintragung in das Wählerverzeichnis“ muss spätestens bis zum **19.05.2024** gestellt werden.

Für Auslandsaufenthalte gilt, dass ein Beamter oder Soldat, der von seinem Dienstherrn ins Ausland versetzt wurde wahlberechtigt ist. Ebenfalls wahlberechtigt sind Bundesbürger, die mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik gelebt haben und nun in einem Land leben, das zum Gebiet der Europäischen Union gehört.

Weitere hilfreiche Informationen und Erklärvideos können Sie hier abrufen:



Ihr Wahlamt der Gemeinde Vierkirchen